

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert und der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/23, 14/125 –**

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

„3. Nach § 32 a Abs. 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b und 34 mindestens die Summe der tariflichen Einkommensteuer nach den Absätzen 1 bis 3 für das vom jeweiligen Ehegatten bezogene eigene zu versteuernde Einkommen abzüglich 8000DM, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des einen Ehegatten den Gesamtbetrag der Einkünfte des anderen Ehegatten um mehr als 54000 DM übersteigt. Bei der Ermittlung des von jedem Ehegatten bezogenen eigenen zu versteuernden Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte desjenigen Ehegatten, der den höheren Gesamtbetrag der Einkünfte erzielt, um fiktive Unterhaltsleistungen in Höhe von 27000 DM zu vermindern. Diese fiktiven Unterhaltsleistungen sind dem anderen Ehegatten als Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 a zuzurechnen. § 26 a ist entsprechend anzuwenden.““

Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Zahl ‚200‘ durch die Zahl ‚260‘ ersetzt.““

Bonn, den 25. November 1998

Dr. Barbara Höll
Heidemarie Ehlert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll die gemäß Entwurf des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ (Drucksache 14/23) erst für 2002 geplante Anhebung des Kindergeldes auf 260 DM und die damit verbundene Begrenzung des Splittingvorteils bereits für 1999 wirksam werden. Wie die Regierungskoalition in ihrem Gesetzentwurf festgestellt, ist die Erhöhung des Kindergeldes nicht nur ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch ökonomisch sinnvoll. Allerdings bleibt die gemäß Entwurf des „Steuerentlastungsgesetzes 1999“ (Drucksache 14/23) beabsichtigte Erhöhung des Kindergeldes auf monatlich 250 DM sowohl hinter den aktuellen Erfordernissen als auch hinter den selbstgesteckten Zielen zurück. So war die Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM bereits eine zentrale Forderung der Fraktion der SPD im Rahmen der Bundestagswahl 1994. Die konkrete Umsetzung dieser Forderung für das Jahr 1999 ignoriert die inzwischen gestiegenen Lebenshaltungskosten und die daraus resultierenden Mehrbelastungen für die Familien. Darüber hinaus ist es Ziel auch der Regierungskoalition, allein durch die Auszahlung von Kindergeld – und somit unter Wegfall des Kinderfreibetrags – den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nach Steuerfreistellung des Existenzminimums von Kindern zu entsprechen. Zur Umsetzung dieser Zielstellung wäre – wie bereits durch die Fraktionen PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag gefordert – die Erhöhung des Kindergeldes auf mindestens 300 DM monatlich erforderlich. Soll dieses Ziel somit tatsächlich in dieser Legislaturperiode erreicht werden, stellt die Erhöhung des Kindergeldes um weitere 10 DM auf 260 DM erst zum Ende der Legislaturperiode keine adäquate Maßnahme dar.

Die Erhöhung des Kindergeldes auf 260 DM steht im engen Zusammenhang mit der Reform des Einkommensteuerrechts in Richtung einer Gleichbehandlung der verschiedenen Lebensweisen. Auch die Regierungskoalition betont diesen Zusammenhang, wenn sie im Entwurf des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ ausführt, daß die Begrenzung des Splittingvorteils Bestandteil einer dringend notwendigen familienpolitischen Strukturreform zugunsten der Familien mit Kindern ist, innerhalb derer das Kindergeld deutlich erhöht wird. Allerdings war es weder der Regierungskoalition im Gesetzentwurf, noch der Bundesregierung in Beantwortung einer schriftlichen Anfrage (Nr. 44/November 1998) möglich, die finanziellen Auswirkungen aus der Begrenzung des Splittingvorteils hinreichend genau zu beziffern. Ungeachtet dessen kann aufgrund von Schätzungen und des von der Regierungskoalition betonten engen Zusammenhangs mit der Erhöhung des Kindergeldes davon ausgegangen werden, daß mit der ebenfalls auf 1999 vorzuziehenden Kappung des Splittingvorteils die Finanzierung der Kindergelderhöhung annähernd gewährleistet ist. Für den Fall, daß die Regierungskoalition oder die Bundesregierung zukünftig aufgrund von genaueren Berechnungen zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die steuerlichen Mehreinnahmen nicht ausreichen, bieten sich zur Finanzierung eines gerechten Familienleistungsausgleichs weitere Schritte auf dem Wege der Gleichbesteuerung der verschiedenen Lebensweisen an. So können geschiedene und getrennt lebende Steuerpflichtige nach geltendem Einkommensteuerrecht das sog. Realsplitting anwenden. Mit diesem Verfahren werden die bestehenden zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen steuerlich hinreichend berücksichtigt. Die obige Neuregelung des Ehegattensplittings

berücksichtigt nicht nur das Bestehen von Unterhaltspflichten zwischen verheirateten Paaren, sondern hält darüber hinaus an einem Splittingvorteil von bis zu 8000 DM gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Steuerpflichtigen fest. Gegenüber unverheirateten Paaren beträgt dieser Vorteil – nach den für 2002 von der Regierungskoalition geplanten Einkommensteuertarif – sogar bis zu 18 062 DM.

Angesichts des Festhaltens an der weitreichenden Begünstigung der Ehe gegenüber geschiedenen oder getrennt lebenden Steuerpflichtigen bezweifelt auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), daß mit dieser Neuregelung hinreichend dem gesellschaftspolitischen Ziel, die steuerliche Begünstigung der traditionellen Ehe zu mindern, entsprochen wird. Um den Wandel zu einer modernen Rollenverteilung bei der Erwerbs- und Familienarbeit gleichberechtigter Ehepartner stärker zu unterstützen, wäre nach Auffassung des DIW die Einführung eines reinen Realsplitting auch für verheiratete Paare konsequent (Wochenbericht 47–48/98, S. 851).

Darüber hinaus ist auch die Verdopplung diverser Frei- und Abzugsbeträge im Rahmen der Zusammenveranlagung nicht durch die steuerliche Berücksichtigung von ehelichen Unterhaltsverpflichtungen geboten und kann gestrichen werden. Neben dem Beitrag zur Finanzierung eines gerechten Familienleistungsausgleichs würden damit weitere Voraussetzungen für eine mit der Reform des Sozialrechts in Einklang stehende konsequente Individualbesteuerung geschaffen werden.